

BRANDSCHUTZ-INFORMATION Nr. 6

Anforderungen an den Brandschutz in Stallanlagen für Intensivtierhaltung

In Niedersachsen ist der Brandschutz in § 20 der Nds. Bauordnung (NBauO) geregelt. Danach sind Gebäude so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes sowie der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird. Die Rettung von Menschen und Tieren muss möglich sein. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr müssen wirksam löschen können.

Um diese Schutzziele zu erreichen, ist zeitgleich mit dem Bauantrag ein ganzheitliches Brandschutzkonzept mit ausreichenden Angaben zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz aufzustellen. Unter anderem sind darin die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist das Tragwerk des Gebäudes auch im Brandfalle ausreichend standsicher?
Haben die Baustoffe ein bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zulassung, kann der Verwendbarkeitsnachweis (Dämmstoffe B2 und nichtbrennend herabtropfend, Feuerwiderstandsklasse von Bauteilen) geführt werden?
2. Sind die Brandabschnitte nachgewiesen?
Bei erdgeschossigen Ställen max. 5000 m², Trennung zum Wohngebäude F90.
3. Ist genügend Löschwasser vorhanden? Stehen Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück zur Verfügung? Ist der Zugang zum Betriebsgelände geregelt?
Im Umkreis von 300 m um das Objekt können alle Entnahmemöglichkeiten genutzt werden. Die Angaben sind in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen.
4. Sind Rettungswege eingeplant worden?
Türen öffnen nach außen und sollten von außen gewaltfrei durch Einsatzkräfte geöffnet werden können. Keine Stufen für Tiere!
5. Erfüllen die technischen Anlagen die Sicherheitsanforderungen?
Elektroinstallation nach DIN / VDE 0100-705, Lüftungs- und Klimaanlage, Heizung, Rauch- und Wärmeabzug, Notstromversorgung,...
6. Gibt es Vorsorgemaßnahmen für den Notfall?
Feuerwehrplan, betriebliches Notfallkonzept, Zusammenarbeit mit Kreisveterinär und Feuerwehr,

Im Brandschutzkonzept muss das Zusammenspiel aller notwendigen Maßnahmen dargestellt und hinreichend nachgewiesen sein. Regelmäßig bietet sich hier die Hinzuziehung eines fachkundigen Entwurfsverfassers, eines Brandschutzfachplaners oder eines Brandschutzsachverständigen an.

Rechtsgrundlagen und Regelwerke
Nds. Bauordnung (NBauO), Allg. DurchführungsVO zur Nds. Bauordnung (DVO-NBauO), VdS 3449 – Intensivtierhaltung - Alarmierung in Stallanlagen, VdS 2067- elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, DVGW Arbeitsblatt W 405 – Löschwasserversorgung, VDE 0100-705, VDI, VBG 21 – Flüssiggasanlagen, Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), jeweils in aktueller Fassung

Stand 11/2018